

Benutzungsordnung **für das „August-Wenzel-Stadion“ Einbeck**

I. Allgemeines

1. Die Stadt Einbeck ist Eigentümerin des August-Wenzel-Stadions (nachfolgend Stadion genannt) mit den darin befindlichen Sportanlagen und -flächen.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für das August-Wenzel-Stadion mit 3 Rasenplätzen, 1 Hartplatz, einer Kunststofflaufbahn, diversen Leichtathletikanlagen und den dazugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Nebenräumen.
3. Das Stadion steht für sportliche Zwecke den Vereinen, Schulen, sonstigen Organisationen und Verbänden und der Bevölkerung der Stadt Einbeck zur Verfügung. Diese Benutzungsordnung ist für alle Nutzenden bindend.
4. Das Stadion ist ganzjährig montags bis sonntags von 06:00 bis 22:00 Uhr, soweit es die Witterungsbedingungen zulassen, geöffnet.
5. Eine Überlassung des Stadions für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d. h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit ausschließlich überörtlichem Bezug wird ausgeschlossen. Eine Überlassung des Stadions an Nutzende, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, erfolgt nicht.

Zulässig sind Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter, wie z. B. Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmenden mehrerer Parteien.

II. Überlassung

1. Die Nutzung des Stadions für Veranstaltungen und Trainingszeiten ist bei der Stadt Einbeck, Sachgebiet II.2 Schulen und Sport, mindestens einen Monat vorher schriftlich mit genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung einzureichen. Die antragstellende Gruppe muss einem Sportverein, Sportverband oder einer sonstigen Institution angehören, die die sportliche Betreuung ihrer Mitglieder zum Ziele hat. In berechtigten Fällen sind Ausnahmen möglich. Über den Antrag auf Überlassung entscheidet die Stadt Einbeck. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs.
2. Die Benutzung des Stadions durch die Schulen der Kernstadt Einbeck bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung.
3. Die Benutzung durch Vereine und sonstigen Institutionen geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes.
4. Der Öffentlichkeit steht das Stadion ohne die Benutzung der Umkleide- und Duschräume zur Verfügung, wobei Vereine, denen laut Belegungsplan eine Trainingszeit zur Verfügung gestellt ist, Vorrang bei der Nutzung der Plätze und Anlagen haben.

III. Benutzungsgebühren

Die Stadt Einbeck behält sich vor, bei Veranstaltungen, die über den regelmäßigen Trainings- und Veranstaltungsbetrieb hinausgehen, ein Benutzungsentgelt zu erheben.

IV. Pflichten der Nutzenden

1. Die Nutzenden sind verpflichtet, für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Stadion zu sorgen. Die Anlagen des Stadions sind schonend, sachgemäß und zweckentsprechend zu verwenden.
2. Die Nutzenden sind verpflichtet, sich vor der Nutzung der Anlagen von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Genutzte Anlagen sind nach der Nutzung in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Schadhafte Anlagen und Geräte sind der Stadt Einbeck zu melden und dürfen nicht genutzt werden.
3. Die Kunststofflaubahn darf nur mit geeigneten Sportschuhen (keine Schraubstollen oder Spikes) überquert oder genutzt werden.
4. Fahrzeuge jeglicher Art sind außerhalb des Stadiongrundstücks abzustellen (mit Ausnahme von Not- und Rettungsdienstfahrzeugen sowie Fahrzeuge der Stadt Einbeck). Die Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen.
5. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nicht verstellt und nicht verschlossen werden.
6. Das Umkleiden erfolgt grundsätzlich in den Umkleideräumen. Die Duschanlagen und Wasserhähne sind nach der Nutzung abzustellen. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfuß betreten werden. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume besteht nicht.
7. Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen haben die Nutzenden einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und sind für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
8. Die Besuchenden und Nutzenden haben den Anordnungen der Hausrechtsinhaber, des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei Folge zu leisten.
9. Innerhalb des Stadions hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
10. Das Mitführen von Tieren jeglicher Art sowie Veranstaltungen, die einen Bezug zu Tieren haben, sind untersagt.
11. Die Nutzenden sind dafür verantwortlich, anfallenden Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Personen, die Sportgeräte und/oder Material einbringen, nutzen diese/s auf eigene Gefahr.

13. Das Betreten des Stadions und die Nutzung der Anlagen ist Personen, die unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss stehen, strikt untersagt.
14. Das Aufbringen zusätzlicher Farbmarkierung ist nicht gestattet.

V. Haftung

1. Die Benutzung der Anlagen im Stadion geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr der Nutzenden. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
2. Die Nutzenden haften für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch sie, einen Beauftragten oder Besuchenden der Veranstaltung entstanden sind. Sie haften für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Stadionanlagen gegen sie oder die Stadt Einbeck gemacht werden.
3. Wird die Stadt Einbeck wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, sind diejenigen, denen die Anlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Einbeck von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Stadt Einbeck ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen zu beheben.
5. Die Stadt Einbeck kann vor Nutzung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
6. Für die Zerstörung, Beschädigung und das Abhandenkommen der im Stadion durch die Nutzenden, Besuchenden oder sonstiger Dritte eingebrachten Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geld übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
7. Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.
8. Die Hausrechtsinhaber und die Übungsleiter*innen sind berechtigt, Personen zurück zu weisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Betäubungsmitteln im Sinne von § 1 BtMG) besteht.

VI. Rücknahme der Genehmigung

1. Die Stadt Einbeck ist berechtigt, die Genehmigung zur Überlassung zu widerrufen, wenn
 - a. den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,
 - b. besondere Anordnungen nicht beachtet werden, oder
 - c. nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt Einbeck die Überlassung der Nutzung nicht ausgesprochen hätte.
2. Schadenersatzansprüche der Nutzenden bei Widerruf einer Überlassungsgenehmigung gegen die Stadt Einbeck sind ausgeschlossen.

3. Die Stadt Einbeck behält sich das Recht vor, die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu untersagen, wenn sich die Anlage oder die Plätze witterungsbedingt in einem schlechten Zustand befinden oder der schlechte Zustand einzutreten droht.

Schadenersatzansprüche der Nutzenden gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Genehmigung, infolge Unbenutzbarkeit der Spielfelder oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

VII. Allgemeine Hygienevorschriften

1. Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Atemprobleme, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
2. Im Falle der Feststellung / des Auftretens einer akuten Erkrankung innerhalb der schulischen Einrichtungen der Stadt Einbeck soll, soweit vorhanden, von den beteiligten Personen ein Mund-Nasen-Schutz angelegt, Einmalhandschuhe übergezogen und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
3. Beachten Sie die gängigen Hygieneregeln (Händehygiene, Niesetikette, Lüften).
4. In besonderen epidemischen/pandemischen Lagen von nationaler Tragweite sind weiterhin folgende Regeln zu beachten:
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten.
 - Die besonderen Vorschriften der Bundes- und Landesregierung sind zu beachten.

VIII. Besondere Bestimmungen

1. Die Rasenflächen können nur bei angemessener Witterung benutzt werden.
2. Die Nutzung ist untersagt,
 - a. wenn die Plätze im Rohreif stehen und/oder gefroren sind,
 - b. der Untergrund der Plätze noch gefroren ist und oberhalb durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht,
 - c. die Plätze eine Schneematschauflage haben, oder
 - d. die Plätze durch Witterungseinflüsse zu tiefgründig sind.
3. Jegliche Sportarten, die die Rasenflächen beeinträchtigen, sind untersagt.

4. Auf dem Gelände des Stadions ist das Fahrradfahren, Skaten und Befahren mit motorisierten Fahrzeugen nicht gestattet (Ausnahme: Fahrzeuge der Stadt Einbeck und Rettungsfahrzeuge).
5. Die Fußballschuhe sind vor Betreten des Umkleidegebäudes zu reinigen. Feuchte oder nasse Sportbekleidung darf nur während der Zeit des Umkleidens im Umkleideraum aufgehängt werden.
6. Die Platzfreigabe für den Punktspielbetrieb im Fußball oder bei anderen Wettkämpfen und Veranstaltungen erfolgt bei unangemessener Witterung durch Mitarbeitende des Kommunalen Bauhofes rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung.

IX. Bauliche Änderungen

Änderungen in und an den Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschlüsse oder dergleichen sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung der Stadt Einbeck nicht vorgenommen werden. Auf Verlangen sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Nutzenden unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Nutzenden wieder herstellen zu lassen.

X. Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Die Rechte des/der Inhabers/in des Hausrechts bleiben unberührt.

XI. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 15.10.2021 in Kraft.

Einbeck, den 15.10.2021

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin